

Vorlage an den Gemeinderat

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft im Markgräflerland und Einstufung als Doppel-Mittelzentrum gemeinsam mit der Stadt Müllheim im Rahmen des sich in Fortschreibung befindlichen Landesentwicklungsplanes; Absichtserklärungen

Teilnehmer: TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

Wie berichtet, zieht die Stadt Müllheim mittelfristig und nach Überschreiten der Einwohnerzahl von 20.000 (voraussichtlich Juli 2024) in Erwägung, einen Antrag auf Erhebung zur Großen Kreisstadt beim Land Baden-Württemberg zu stellen. Eine entsprechende nichtöffentliche Beschlussfassung des Müllheimer Gemeinderates liegt vor. Es besteht dabei im vorliegenden „besonderen Fall Stadt Müllheim/Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (GVV)“ die gesetzliche Notwendigkeit, die Unteren Verwaltungsbehörden in die Stadtverwaltung Müllheim einzugliedern, was in der Rechtsform der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG), nicht aber in der Rechtsform des GVV, möglich ist, so die Rechtsauffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg. Deshalb soll unter Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zunächst der bestehende GVV Müllheim-Badenweiler aufgelöst und in eine an dessen Stelle rückende VVG unter einem möglichen Beitritt von Neuenburg am Rhein sowie Austritt von Buggingen umgewandelt werden. Die VVG soll auch - wie der GVV bislang - Untere Verwaltungsbehörde (UVB) nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Landesverwaltungsgesetz (LVG) werden. Ein Übergang vom GVV zur VVG wird zum 1. Januar 2024 angestrebt.

Das Regierungspräsidium Freiburg als künftig zuständiger Aufsichtsbehörde über eine VVG (ab Ernennung von Müllheim zur Großen Kreisstadt) begleitet den auf der Ebene der Verwaltungsspitzen laufenden Diskussionsprozess inhaltlich und unterstützt die beteiligten Kommunen in der Regelung ihrer künftigen interkommunalen Zusammenarbeit. Gleiches gilt für die derzeit zuständige Rechtsaufsicht beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.

In den interkommunalen Vorgesprächen auf Verwaltungsebene herrschte bei den Kommunen Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg als Verbandsgemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler Konsens über die rechtliche Notwendigkeit, der Auflösung des GVV zuzustimmen und die bewährte interkommunale Zusammenarbeit wie oben beschrieben fortzusetzen. Die Gemeinde Buggingen hat erklärt, der neu zu gründenden VVG nicht beizutreten.

Unabhängig von der Schaffung einer VVG streben die Städte Müllheim und Neuenburg am Rhein an, die Einstufung im aktuell in Fortschreibung befindlichen

Landesentwicklungsplan als starkes Doppel-Mittelzentrum zwischen den Oberzentren Lörrach und Freiburg zu erwirken. Damit soll eine dauerhafte positive Entwicklung der gesamten Raumschaft gesichert bleiben. Mit der Einstufung als Doppel-Mittelzentrum sind wichtige Voraussetzungen für den Erhalt und die ggf. mögliche Ausweitung von Infrastruktur verbunden.

Die Stadt Müllheim hat für den laufenden Diskussionsprozess den Sachverhalt für die Behandlung in den Gremien der Gemeinden Auggen, Badenweiler, Müllheim, Neuenburg am Rhein und Sulzburg in dieser Vorlage zusammengefasst. Ferner wird auf die bereits zur letzten Sitzung zur Verfügung gestellten Unterlagen verwiesen.

I. Bewertung

- Die mögliche Gründung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Kommunen Auggen, Badenweiler, Müllheim (= erfüllende Gemeinde), Neuenburg am Rhein und Sulzburg geschieht vor dem Hintergrund
 - der besonderen Lage im Markgräflerland und am südlichen Rand des Landkreises;
 - einer seit 1974 realisierten interkommunalen Zusammenarbeit von Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg im GVV Müllheim-Badenweiler;
 - der Absicht der Städte Müllheim und Neuenburg am Rhein im Zuge der bevorstehenden Fortschreibung des Landesentwicklungsplans als Doppel-Mittelzentrum ausgewiesen zu werden;
 - eines leistungsfähigen und finanziell nachhaltigen Zusammenschlusses;
 - erheblicher Vorteile für die gesamte vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, was die Ablauf- und Aufbauorganisation der Unteren Verwaltungsbehörden betrifft;
 - Bestrebungen der 15 km nördlich gelegenen Stadt Bad Krozingen, ebenfalls Große Kreisstadt und damit ebenfalls Untere Verwaltungsbehörde zu werden.

II. Eckpunkte künftigen Handels

- - Mögliche **Aufgabenbereiche** der angedachten VVG können sein:
 - Erfüllungsaufgaben
 - Erledigungsaufgaben
 - UVB-Aufgaben
 - Freiwillige Aufgaben

Das Nähere wird im weiteren Entscheidungsprozess entwickelt. Es ist angedacht, die VVG mit einem Minimalumfang an Aufgaben, wohl aber unter Einbeziehung der Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörden, zu gründen.

- - Über die Verteilung der **Stimmrechte** wird im weiteren Entscheidungsprozess entschieden:
 - Für die größeren Städte Neuenburg am Rhein und Müllheim sind gleiche Stimmrechte aller Beteiligten denkbar. Stimmrechte einer

Gemeinde sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben je Gemeinde einheitlich auszuüben.

- Mitspracherechte sollen der übernommenen wirtschaftlichen Mitverantwortung entsprechen (Mitsprache folgt Mitverantwortung).
- Über die Festlegung der **Finanzierung** wird im weiteren Diskussionsprozess entschieden. Die Stadt Müllheim ist bei einer möglichen Umlage für UVB-Aufgaben offen:
 - entweder Umlage/Ausschüttung,
 - oder Müllheim trägt alles alleine (evtl. Überschüsse und evtl. Defizite).

Der Sachverhalt wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 24.10.2022 sowie in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2022 ausführlich erläutert. Die Gremien befürworten die weitere Behandlung und sprachen sich dafür aus, dass die Verwaltung die Themen weiterhin positiv begleiten soll.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein erklärt die Absicht,

1. einem Beitritt der Stadt Neuenburg am Rhein in eine neu zu gründende VVG mit den Umlandskommunen Auggen, Badenweiler, Müllheim (= erfüllende Gemeinde), Neuenburg am Rhein und Sulzburg unter den aufgeführten und zum Teil noch festzulegenden Rahmenbedingungen und vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung zum 1. Januar 2024 anzustreben. Die VVG soll auch Untere Verwaltungsbehörde (UVB) nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Landesverwaltungsgesetz (LVG) werden;
2. im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg auf Grundlage des Gutachtens der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH die Einstufung als Doppel-Mittelzentrum gemeinsam mit der Stadt Müllheim anzustreben.

22.11.2022 / Bächler, Martin